



Der Bischof von Limburg			
Nr. 130	Beschluss der Bundeskommission 2/2020 vom 18. Juni 2020	153	Nr. 135 Dienstanweisung des Generalvikars vom 7. September 2020 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien 162
Nr. 131	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 16. Juli 2020: Änderungen der Anlage 20 zu den AVR	159	Nr. 136 Profanierung 165
Nr. 132	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 16. Juli 2020: Änderungen der Anlage 30 zu den AVR	159	Nr. 137 Visitationen im Bistum Limburg 165
Nr. 133	Änderung der Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg	159	Nr. 138 Hinweise zum Diaspora-Sonntag: Online-Workshop des Bonifatiuswerkes 165
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 134	Dienstanweisung des Generalvikars vom 7. September 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 7. September 2020	160	Nr. 139 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2020 165
			Nr. 140 Materialien zum Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen 165
			Nr. 141 Pastoralstellen zur Besetzung 166
			Nr. 142 Dienstmeldungen 166

Der Bischof von Limburg

Nr. 130 Beschluss der Bundeskommission 2/2020 vom 18. Juni 2020

A. Änderungen der Anlagen 14 und 30 zu den AVR (Tarifrunde Ärztinnen und Ärzte)

I. Änderungen in Anlagen 14 und in 30 zu den AVR

1. § 1 Absatz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:

„§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Anlage gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in
- Krankenhäusern einschließlich psychiatrischer Kliniken und psychiatrischer Krankenhäuser,
 - medizinischen Instituten von Krankenhäusern/Kliniken (z. B.: pathologischen Instituten, Röntgeninstituten oder Institutsambulanzen),
 - sonstigen Einrichtungen und Heimen (z. B.: Reha-Einrichtungen), in denen die betreuten Personen in teilstationärer

oder stationärer ärztlicher Behandlung stehen, wenn die ärztliche Behandlung in den Einrichtungen selbst stattfindet, beschäftigt sind.

²Diese Anlage gilt auch für Ärztinnen und Ärzte in sonstigen Einrichtungen, sofern sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

(2) (...)“

2.

a) In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab 01.01.2020 27,86 Euro“.

b) Es wird eine neue Anmerkung 3 eingefügt:

„3. Ärztinnen und Ärzte, die originär für den Rettungsdienst eingestellt und ausschließlich im Rettungsdienst tätig sind, erhalten keinen Einsatzzuschlag.“

3.

a) In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab 01. 01.2020:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	42,25	42,25	-	-	-	-
III	38,83	38,83	39,97	-	-	-
II	35,97	35,97	37,11	37,11	38,27	38,27
I	30,25	30,25	31,39	31,39	32,54	32,54

b) In Satz 3 wird die Angabe „30. November 2015“ durch die Angabe „30.09.2021“ ersetzt.

4. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden, wie aus dem Anhang ersichtlich, der Teil dieses Beschlusses ist, ab dem 01.01.2020 neu festgelegt.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird in § 6 der Anlage 30 zu den AVR der Absatz 5 neu gefasst:

„(5) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 56 Stunden betragen.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. April 2020 wird § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

a) § 8 Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) ¹Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 v. H. des Stundenentgelts gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1. ²Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

b) In § 8 Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 einschließlich der Protokollerklärung hierzu gestrichen.

§ 8 Absatz 6 wird neu gefasst:

„¹Für die nach Absatz 1 für einen Dienst errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten zum Zweck der Einhaltung des Ar-

beitszeitgesetzes anstelle der Auszahlung der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Vergütung dieses Dienstes zum Zwecke der Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für diesen Dienst in dem erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeitausgleich) gewährt werden. ²Im Einvernehmen mit der Ärztin/dem Arzt kann weitergehender Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienste gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen dieser Anlage ausgeschlossen ist.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 10 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Arbeitszeitdokumentation

¹Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. ²Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. ³Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes/der Ärztin. ⁴Die Ärztin/Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. ⁵Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

Anmerkungen zu § 10:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Dienstgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.
2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Dienstgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.“

8. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 3 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalen-

derwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. ³Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht i. S. d. Satz 1 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen.“

9. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 6 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. ²Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkungen zu § 6 Absatz 1 bis 5:

Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.“

- c) Nach Absatz 9 wird ein neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Die Bewertung der die Grenze nach Satz 1 überschreitenden Dienste richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 3.

Anmerkungen zu Absatz 10:

1.

- a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschafts-

dienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 5,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.

- b) ¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefärztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).

- c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist ferner eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich.

- d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.03.2022.

2. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

3. ¹Der Beginn des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 kann innerhalb des Jahres durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden. ²Der Beginn der sich daran anschließenden Ausgleichszeiträume verändert sich entsprechend.“
- d) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. ³Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁴Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. ⁶Eine notwendige Dienstplanänderung i. S. d. Satzes 5 liegt zum Beispiel vor, wenn die Änderung aufgrund Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigungsverbot erfolgt. ⁷Satz 5 gilt nicht, wenn die Änderung allein aufgrund persönlichen Wunsches der Ärztin/des Arztes erfolgt.“

- e) Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 angefügt:

„(12) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß der Absätze 2 bis 9 hat die Ärztin/der Arzt an mindestens zwei Wo-

chenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. ²Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Auf Antrag der Ärztin/des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. ⁴Am Ende dieses zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. ⁵Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen. ⁶Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.

Anmerkung zu Absatz 12:

Der Beginn der Ausgleichszeiträume nach den Sätzen 1 und 3 kann durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden.“

10. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 werden in § 8 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Ab mehr als monatlich vier Diensten im Sinne von § 6 Abs. 10 Satz 1 erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 8 Abs. 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁴Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.“

11. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 2 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR um folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 1:

Bei der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 ist der Zuschlag gemäß § 8 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Anlage 30 zu den AVR in jedem Monat des Berechnungszeitraumes mit einem Sechstel zu berücksichtigen.“

12. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 8 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR neu gefasst:

„¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	70 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	85 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	100 v.H.“

13. § 19 der Anlage 30 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
14. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen zur Umsetzung der Tariferhöhungen festlegen.
15. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird ein neuer § 13b in die Anlage 30 zu den AVR eingefügt:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2021

- (1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern, die im Kalendermonat Januar 2021 an mindestens einem Tag in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro (mittlerer Wert). ²Die Einmalzahlung wird im Januar 2021 ausgezahlt.
- (2) § 13a der Anlage 30 AVR gilt entsprechend.
- (3) Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2021 wird kein weiterer Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 1 begründet.
- (4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

1. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffern I.1. bis I.4. treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.6, I.13 und I.14 treten zum 1. April 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.5., I.7. bis I.12 und I.15. treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte nach Ziffern I.2. bis I.4. und I.15. sind befristet bis zum 30. September 2021.

Anhang (zu Ziffer I.4) – Anlage 30 – Anhang A

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte, gültig ab 1. Januar 2020 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	4.694,75	4.960,89	5.150,94	5.480,39	5.873,21	6.034,78
II	6.196,32	6.715,85	7.172,04	7.438,15	7.697,88	7.957,64
III	7.761,27	8.217,43	8.870,03	-	-	-
IV	9.129,74	9.782,39	-	-	-	-

Protokollerklärung (kein AVR-Text): Die Bundeskommission beschließt, dass Dienstgeberseite und Mitarbeiterseite gemeinsam die Regelung für kleine Fachabteilungen gemäß Anmerkung Nr. 1 zu § 6 Abs. 10 der Anlage 30 zu den AVR rechtzeitig vor deren Auslaufen, mindestens aber neun Monate vorher evaluieren werden (insbesondere: Häufigkeit der Anwendung, Art und Größe der Fachabteilungen, Zahl der Bereitschaftsdienste).

B. Inklusionsbetriebe nach Anlage 20 zu den AVR

I. Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 01.06.2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ei-

nen in Textform zu begründenden Antrag stellen;

- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Änderung in § 2 der Anlage 20 zu den AVR:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Anstelle der tariflichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 und Anlage 8 entsprechend Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

C. Klarstellung zur Weihnachtsgewährung für Auszubildende in Anlage 7 zu den AVR

I. Absatz (a) Satz 1 Nr. 1 Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Weihnachtsgewährung, wenn er

1. am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres im Dienstverhältnis oder Ausbildungsverhältnis gemäß Anlage 7 steht und“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

D. Ausschlussfristen in § 23 AT AVR

I. § 23 Abs. 1 S. 2 AT AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Diese Ausschlussfrist gilt nicht für die Haftung aufgrund Vorsatzes, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche des Mitarbeiters, die kraft Gesetzes dieser Ausschlussfrist entzogen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

E. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

I. I. Änderungen in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR

In § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden die Sätze 8 und 9 neu eingefügt:

„⁸Bei der Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die S 9 wird die bisher in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe S 8b zurück gelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe S 9 angerechnet; ist damit am Tag der Höhergruppierung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der Entgeltgruppe S 9 erfüllt, ist der Mitarbeiter in diese eingruppiert und die Stufenlaufzeit beginnt in dieser nächsthöheren Stufe neu. ⁹Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30.09.2021.“

II. Änderung in Anhang B zur Anlage 33 zu den AVR

1. Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 wird um einen neuen Buchstaben g) ergänzt:

„g) Tätigkeiten in Abteilungen oder Stationen psychiatrischer Kliniken“

2. Die Anmerkung Nr. 30 wird wie folgt neu gefasst:

„³⁰ ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 150,00 Euro betragen soll. ²Hat der Dienstgeber bereits vor dem 01.04.2020 eine solche Zulage an den Mitarbeiter gezahlt, kann er an diesen Mitarbeiter weiterhin eine

monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll.“

3. Die Anmerkung Nr. 31 wird neu eingefügt:

„31 ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs an Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit (Anmerkung 11, Buchstabe e) oder als Leiter einer Gruppe (Anmerkung 11, Buchstabe h, 2. Alternative) eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung nach Satz 1 ist befristet bis zum 30.09.2021.“

- III. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 26. August 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/58953/20/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 131 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 16. Juli 2020: Änderungen der Anlage 20 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Die Regionalkommission nimmt die Kompetenzübertragung der Bundeskommission vom 18. Juni 2020 zum Tagesordnungspunkt 5.2 an.
- II. In § 2 Abs. 1 der Anlage 20 AVR werden für den Geltungsbereich der Regionalkommission Mitte folgende Sätze 2 bis 9 eingefügt:

„²Besteht keine tarifvertragliche Regelung nach Satz 1, können den Dienstverträgen als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden. ³Hierzu ist vom Dienstgeber bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ein in Textform zu begründender Antrag zu stellen. ⁴Die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern. ⁵Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet die Regionalkommission innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss. ⁶Soweit die Regionalkommission Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ⁷Die Frist nach Satz 5 beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen

durch die Kommissionsgeschäftsstelle. ⁸Bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission nach Satz 5 gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter. ⁹Die Regelung der Sätze 2 bis 8 ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.“

- III. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 2. September 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/58953/20/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 132 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 16. Juli 2020: Änderungen der Anlage 30 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme der ab dem 1. Januar 2020 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2020 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 30 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe sowie zur Einmalzahlung nach Ziffer I.15 des o. g. Beschlusses der Bundeskommission mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Januar 2020 als neue Entgelt- und Vergütungswerte sowie als Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 2. September 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/58953/20/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 133 Änderung der Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg

Artikel I: Änderung der „Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg“

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemiesituation wird die „Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen

im Bistum Limburg“ vom 23. September 2017 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2017, S. 219), zuletzt geändert am 6. März 2019 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2018, S. 382) wie folgt ergänzt:

1. In § 4 Absatz 3 wird der Satz „Briefwahl ist nicht zulässig.“ gestrichen.
2. In § 4 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

Sofern eine Elternversammlung gemäß Absatz 3 nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden kann (etwa aufgrund behördlicher Einschränkungen) oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, kann der Träger im Benehmen mit der Leitung spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich oder in Textform zu einer virtuellen Wahlversammlung (z. B. Videokonferenz) einladen. Der Träger oder eine von ihm bestellte Vertretung leitet die virtuelle Wahlversammlung. In dieser virtuellen Wahlversammlung können sich die Kandidaten und Kandidatinnen vorstellen und zur Wahl stellen. Entsprechend wird in der virtuellen Wahlversammlung eine Wahlliste aufgestellt.

Binnen 48 Stunden nach der virtuellen Wahlversammlung ist die Wahlliste mit den auf der virtuellen Wahlversammlung bestimmten Kandidatinnen und Kandidaten in der Kindertageseinrichtung an die Wahlberechtigten auszuhändigen. Zur Teilnahme an der Wahl haben die Wahlberechtigten die Wahlliste binnen 48 Stunden nach Aushändigung wieder bei der Kindertagesstätte in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Elternvertreterinnen und -vertreter zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Diejenigen der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen werden als Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt. Über die Wahl wird eine Wahlniederschrift eingestellt.

3. In § 4 wird der bisherige Absatz 4 der neue Absatz 5.

Artikel 2: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01. September 2020 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Limburg, 28. August 2020
Az.: 228AG/62304/20111/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 134 Dienstanweisung des Generalvikars vom 7. September 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 7. September 2020

Nach den Erfahrungen mit der Feier der Gottesdienste in den Sommermonaten und den von den Landesregierungen zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen bedarf es einer aktualisierten Dienstanweisung für die Feier von Gottesdiensten. Diese Dienstanweisung tritt an die Stelle der Dienstanweisung vom 27. Mai 2020 und tritt zum 7. September 2020 in Kraft. Sie gilt bis auf Weiteres.

Hingewiesen sei auf den Wegfall der Begrenzung der Anzahl der Messdiener/innen. Ebenso kann das Gotteslob wieder in den Kirchen ausgelegt werden, da die Gefahr der Schmierinfektion nach neueren Untersuchungen eher gering ist.

Im Hinblick auf anstehende Gottesdienste in den kommenden Wochen und Monaten ist darauf hinzuweisen, dass es einer frühzeitigen Planung nachstehender Feste und Tage bedarf: Allerheiligen, Gräbersegnung, Allerseelen (mit besonderem Gedenken an die an Corona Verstorbenen, die aufgrund der Beschränkungen der letzten Monate im kleinsten Kreis beigesetzt werden mussten), St. Martin (siehe dazu auch www.stmartin.bistumlimburg.de), Advent, Heiliger Abend (Krippenfeier, Christmette).

Geplant ist derzeit eine diözesane Austauschbörse für Ideen insbesondere mit Blick auf die Feier des Weihnachtsfestes.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregelungen zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf an den Gottesdiensten nicht teilnehmen.

2. Die Teilnehmenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder bei Bedarf dem zuständigen Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.
 3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in den Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für Veranstaltungen finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung in Gottesdiensten keine Anwendung.
 4. Für Gottesdienste im Freien gelten die gleichen Rahmenbedingungen.
 5. Wallfahrten in größeren Gruppen mit hoher Teilnehmerzahl sowie Prozessionen werden nur mit der Maximalzahl von Teilnehmenden durchgeführt, die jeweils für Veranstaltungen im Freien zugelassen sind.
 6. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
 7. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.
2. Personen, die im gleichen Haushalt leben, können zusammensitzen. Damit erhöht sich jedoch nicht die Anzahl der Personen, die insgesamt an der Feier in der betreffenden Kirche teilnehmen können. Auch zusammensitzende Personen sind bei der Festlegung der Höchstzahl möglicher Gottesdienstmitfeiernder in einer Kirche einzeln zu rechnen.
 3. Ein Mund-Nasen-Schutz ist bis zum Einnehmen der Sitzplätze und ebenso beim Verlassen der Kirche zu tragen. Während des Kommuniongangs ist ein Mund-Nasen-Schutz nicht zwingend vorgeschrieben. Von Zeit zu Zeit empfiehlt es sich, die Gläubigen auf den notwendigen Abstand beim Kommuniongang zu erinnern.
 4. Die Pfarreien organisieren einen Ordnungsdienst, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer in einer Kirche richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung dieses Abstandsgebotes verfügbaren Sitzplätze. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zwischen den Gläubigen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, in alle Richtungen (auch zum Mittelgang, sofern die Gläubigen etwa bei der Kommunionausteilung längere Zeit in einer Reihe stehen und der Abstand unterschritten wird) mindestens 1,5 Meter beträgt. Diese maximale Zahl an möglichen Gottesdienstbesuchern incl. Gottesdienstvorsteher/innen, Messdiener/innen, Organist/in, etc. ist zu veröffentlichen. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherzahl obliegt allein dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarre bzw. dem Rector ecclesiae. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden, Gänge und Fluchtwege sind davon ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind zu markieren. Hier ist darauf hinzuweisen, dass eine Markierung mit Klebepunkten oder mit Klebeband aufgebrachte Zettel möglicherweise Rückstände auf dem Holz hinterlassen. Hier bietet es sich an, die Sitzplätze möglichst ohne Klebemittel zu markieren, z. B. durch einen einlaminierten Hinweis, der auf die Bank gelegt wird.
2. Die Kirchen werden vor, während und nach den Gottesdiensten – soweit möglich – durchgelüftet.
3. Den Gläubigen wird eine Möglichkeit angeboten, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.
4. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.
5. Gemeindegang ist nur möglich, sofern ein Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen eingehalten werden kann. Dies dürfte insbesondere bei Gottesdiensten an Werktagen der Fall sein.
6. Eine musikalische Begleitung ist neben Orgel oder Einzelinstrumenten nur durch eine Gruppe aus wenigen Einzelstimmen möglich. In diesen Fällen muss der Mindestabstand von 3 Metern eingehalten werden.
7. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Nur der

Priester oder der Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand.

11. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende der gottesdienstlichen Feier am Ausgang aufgestellt.

12. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.

b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes wird weiterhin verzichtet.

c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen (nach der Kommunion des Zelebranten) desinfizieren sich der Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspenden/innen die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten; gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt.

d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Sofern die örtlichen Gegebenheiten es erlauben, kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.

e. Alle, die die Kommunion spenden, tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht.

f. Der Spendedialog „Der Leib Christi“ kann durch den Kommunionsspenden gesprochen werden.

g. Mund- und Kelchkommunion sind weiterhin nicht möglich.

h. Die Konzelebration ist weiterhin nicht möglich.

i. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Die Purifikation des Kelches kann daher nur der Zelebrant vornehmen.

j. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

13. Sofern diese Mindestanforderungen an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall nicht erfüllt werden können, können an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.

Hinzuweisen ist noch auf eine Problemstellung, die sich ergibt, wenn in den Kirchen die Heizperiode beginnt: Umluftheizungen, die die Raumluft durch reines Umlaufen erwärmen, dürfen während eines Gottesdienstes nicht eingeschaltet sein, da sie zu einer Verteilung möglicherweise virenbelastender Aerosole beitragen. Solche Heizungen müssen vor Eintreffen der Gottesdienstbesucher ausgeschaltet werden.

Nr. 135 Dienstanweisung des Generalvikars vom 7. September 2020 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien

Aufgrund der veränderten Verordnungslage in Hessen und Rheinland-Pfalz erfolgt hiermit eine aktualisierte Dienstanweisung. Diese Dienstanweisung ist aber sofort bis auf Weiteres gültig.

Zur Feier der Gottesdienste beachten Sie bitte die separate Dienstanweisung vom heutigen 7. September 2020.

Die zurückliegenden Wochen haben gezeigt, dass eine gewisse Normalität im Umgang mit der Situation eingetreten ist und alle verantwortlich mit der Situation umgehen. Dabei gilt es immer abzuwägen zwischen notwendigen Beschränkungen und möglichen Lockerungen. Das ist nicht immer einfach einzuschätzen. Ich danke Ihnen herzlich für Ihr Engagement und Ihr Verantwortungsbewusstsein in dieser nicht leichten Zeit.

In den letzten Wochen hat sich gezeigt, dass aufgrund lokal steigender Ansteckungsfälle kreisfreie Städte und Landkreise eigene Regelungen und Beschränkungen erlassen. Da solche regionalen Regelungen von Landkreisen und kreisfreien Städten für den Arbeitsstab Corona eher schwer zu erfassen sind und Folgen davon nicht so gezielt kommuniziert werden können, wurde festgelegt, dass die Umsetzung solcher Verordnungen in den Pfarreien in der Verantwortung der Stadt-/Bezirksdekane liegt. Diese haben im Falle eines Falles dann auch mit den Behörden vor Ort zu verhandeln. Der Arbeitsstab Corona kann hier und da unterstützen, ist aber in diesen Fällen nicht handlungsleitend.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Verordnungen der Landkreise und Städte zu Veranstaltungen mitunter auch für die Feier von Gottesdiensten ausgesprochen werden. Hier ist das Recht auf freie Religionsausübung gegenüber sonstigen Veranstaltungen deutlich zu betonen, nicht zuletzt mit Hinweis auf bislang funktionierende Hygienekonzepte für die Gottesdienste.

A. Seelsorge

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften weiterhin unbedingt zu beachten. Nähere Hinweise hierzu finden sich unter <https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus/>.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen – gültig für Pfarreien auf dem Gebiet von Hessen

1. Bei allen Maßnahmen und Veranstaltungen sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Die nachstehenden Auflagen des Landes Hessen sind zu beachten:
 - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen (ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes) wird eingehalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
 - ohne Einhaltung der Abstandsgebote dürfen bis zu 10 Personen zusammenkommen. Wo möglich, sollten die Abstandsgebote jedoch beachtet werden.
 - Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene liegen vor,
 - für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen wird Sorge getragen.
 - Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar angebracht,
 - die Teilnehmerzahl von 250 Personen bei Veranstaltungen wird nicht überschritten,

- eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, wird zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt und nach einem Monat vernichtet.

In diese Rubrik zählen insbesondere Treffen von Gruppen, kirchlichen Vereinen, kulturelle Veranstaltungen, Maßnahmen der Jugendarbeit und Veranstaltungen im Rahmen der Pastoral.

2. Chorproben und Proben von kleinen Ensembles können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerrinnen und Sänger untereinander. Näheres finden Sie in den Hinweisen des Referates Kirchenmusik auf der Homepage des Bistums. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei sollen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.
3. Großveranstaltungen, die den vorgenannten Rahmen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis zu nächst 31. Dezember 2020 untersagt.

C. Maßnahmen und Veranstaltungen – gültig für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz

1. Die Abstands- und Hygieneregeln sind grundsätzlich einzuhalten. Bei Zusammenkünften, die die Dauer von 15 Minuten überschreiten, sind generell Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer zu erfassen, einen Monat aufzubewahren und dann zu vernichten.
2. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>).
3. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen sind auch ohne Wahrung der Abstandsregeln möglich.
4. Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 350 Personen, Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

mit bis zu 150 Personen zulässig, wenn die nötigen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten und die Erfassung der Kontaktdaten erfolgt.

5. Chorproben und Proben von kleinen Ensembles können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander, die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren. Die Proben sollten vorzugsweise im Freien stattfinden. Näheres finden Sie in den Hinweisen des Referates Kirchenmusik auf der Homepage des Bistums. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei sollen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.
6. Für die Vorbereitung von Kommunionkindern und Firmlingen sowie für Bildungsmaßnahmen gelten die Regelungen für außerschulische Bildungsmaßnahmen. Das entsprechende Hygienekonzept findet sich unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte> (Bildungsmaßnahmen außerhalb der Schule).
7. Jugendfreizeitmaßnahmen sind möglich. Es gelten die Hygieneregeln unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte> (Jugendfreizeiten).
8. Großveranstaltungen, die vorgenannte Rahmenseetzungen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis zu nächst 31. Dezember 2020 untersagt.

D. Konferenzen

1. Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen mit physischer Präsenz können stattfinden, sofern die Abstandregeln eingehalten werden und ein ausreichend großer Raum zur Verfügung steht. Daneben bieten sich andere Formen wie Telefon- und Videokonferenzen an.
2. Sitzungen und Konferenzen der synodalen Gremien und deren Ausschüsse etc. sind möglich, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden und ein ausreichend großer Raum dafür zur Verfügung steht.

3. Im Falle von Konferenzen mit physischer Präsenz muss eine Liste der Teilnehmenden geführt werden.

E. Einsatz von Mitarbeitenden der sogenannten Risikogruppen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für deren Einsatz aufgrund der Zugehörigkeit zu Risikogruppen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts besondere Voraussetzungen Berücksichtigung finden sollen, sind gehalten, ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. Mitarbeitende der Kirchengemeinde legen dieses dem zuständigen Dienstvorgesetzten in der Kirchengemeinde vor. Mitarbeitende des Bistums reichen dieses über ihren Dienstvorgesetzten beim Dezernat Personal ein.

F. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. Der Publikumsverkehr in Pfarrbüros und Gemeindebüros ist unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln vollumfänglich möglich.
2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können geöffnet und auch an Dritte für Veranstaltungen vermietet werden. Die für Veranstaltungen geltenden Beschränkungen sind zu beachten und ein Hygienekonzept ist zu erstellen. Bei Vermietungen ist die Einhaltung der jeweils gültigen Hygienevorschriften, Abstandsgebote und Versammlungsvorschriften durch den Mieter schriftlich zu bestätigen. In die Mietverträge sollte nachstehende Formulierung aufgenommen werden: Die jeweils aktuell gültigen Regelungen und Beschränkungen zum Gesundheitsschutz aufgrund der Corona-Pandemie sind durch den Mieter einzuhalten.
3. Für Teestuben, Kirchencafés sind die für Gastronomie maßgeblichen Vorschriften zu beachten und entsprechende Hygienekonzepte zu erstellen.

G. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.

2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

Weiter wird an die bestehenden Meldepflichten erinnert, wonach Sie (Verdachts-)Fälle unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen haben bzw. bei (Verdachts-)Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Vor Ort entworfene Hygienekonzepte bedürfen nicht der Genehmigung des Ordinariates.

Fragestellungen können Sie weiterhin gerne an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 136 Profanierung

Mit Termin 9. September 2020 hat der Bischof die Kirche St. Martin in 35719 Angelburg-Gönnern, Berliner Straße für profan erklärt. Der Priesterrat wurde am 7. September 2020 angehört. Mit gleichem Datum wurden zudem die in der Kirche befindlichen Altäre für profan erklärt.

Nr. 137 Visitationen im Bistum Limburg

Aufgrund des Lockdowns und der durch die Corona-Pandemie notwendigen Maßnahmen verschieben sich die Visitationen der Pfarreien in den Bezirken Wiesbaden, Westerwald sowie Lahn-Dill-Eder und Wetzlar wie folgt:

Bischof Dr. Bätzing visitiert den Bezirk Wiesbaden von Mai bis August 2021, den Bezirk Westerwald im Jahr 2022.

Weihbischof Dr. Löhr visitiert den Bezirk Hochtaunus im zweiten Halbjahr 2020 und im ersten Halbjahr 2021, den Bezirk Lahn-Dill-Eder im zweiten Halbjahr 2021 und den Bezirk Wetzlar im ersten Halbjahr 2022.

Nr. 138 Hinweise zum Diaspora-Sonntag: Online-Workshop des Bonifatiuswerkes

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken lädt unter der Überschrift „Werde Hoffnungsträger“ ein zu einem Online-Workshop für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst und für engagierte Ehrenamtliche. Angeboten werden Tipps für die bevor-

stehende Diaspora-Aktion auch in Zeiten von Corona, Ideen und Fördermöglichkeiten für eine innovative pastorale Arbeit sowie Gestaltungsmöglichkeiten für Erstkommunion und Firmung in besonderen Zeiten und darüber hinaus. Anmeldung und Information unter www.werde-hoffnungstraeger.de.

Nr. 139 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2020

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (8. November 2020) statt. Zu zählen sind alle Personen, die in den Kirchen an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher von Wort-Gottes-Feiern (mit und ohne Kommunionsspendung), die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im e-mipSystem eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 140 Materialien zum Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen

An jedem 26. Dezember, dem Festtag des Hl. Stephanus, begeht die katholische Kirche in Deutschland den Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen. Der Gebetstag ist Teil der Initiative „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit“, mit der die deutschen Bischöfe in den Pfarreien, aber auch in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit verstärkt auf die Diskriminierung und Drangsalierung von Christen in verschiedenen Teilen der Welt aufmerksam machen wollen.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat Fürbitten, ein Plakat und einen Gebetszettel entwickelt, die als pdf-Datei heruntergeladen oder bestellt und in den Gemeinden verwendet werden können. Weitere Informationen finden sich unter <https://www.dbk.de/themen/solidaritaet-mit-verfolgten-und-bedaengten-christen/gebetsstag/>.

Nr. 141 Pastoralstellen zur Besetzung

Nachstehende Stelle in der Klinikseelsorge steht zum 1. März 2021 zur Besetzung an: Nordwest-Krankenhaus Frankfurt, 50 % Beschäftigungsumfang.

Interessierte wenden sich bitte an die zuständige Einsatzreferentin im Dezernat Personal, Beate Greul, b.greul@bistumlimburg.de, Tel.: 06431 295-218.

Nr. 142 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 24. August 2020 hat der Bischof Kaplan Juraj SABADOS den persönlichen Titel „Pfarrer“ verliehen.

Mit Termin 30. September 2020 wird Rektor Dr. Stefan SCHOLZ von der Pfarrverwaltung der spanischsprachigen Gemeinde Frankfurt entpflichtet.

Mit Termin 1. Oktober 2020 ernennt der Bischof Pfarrer P. Dr. Tobias Keßler CS mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zum Leiter der spanischsprachigen Gemeinde Frankfurt.

Mit Termin 1. Oktober 2020 wird P. Gerardo Garcia SÁNCHEZ CS mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als priesterlicher Mitarbeiter in der spanischsprachigen Gemeinde in Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 31. Oktober 2020 wird P. Mario ESTRELLA OC vom Auftrag der Seelsorge für philippinische Katholiken auf dem Gebiet des Bistums Limburg entpflichtet. Mit Termin 30. November 2020 scheidet er aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 31. Oktober 2020 scheidet P. Joby Vathalloor MICHAEL ISch aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. November 2020 wird Father Francis OFRANCIA mit der Seelsorge für philippinische Katholiken auf dem Gebiet des Bistums Limburg mit Dienstsitz in Frankfurt beauftragt.

Mit Termin 1. Juli 2021 tritt Pfarrer Ludwig REICHERT in den Ruhestand.

Diakone

Mit Termin 31. Dezember 2020 wird Diakon mit Zivilberuf Herbert GERLOWSKI vom Dienst in der Pfarrei

St. Franziskus und Klara Usinger Land entpflichtet und tritt als Diakon mit Zivilberuf in den Ruhestand.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. September 2020 wird Pastoralreferent Benedikt BERGER zum Bezirksreferenten des Bezirks Untertaunus ernannt. Zugleich bleibt er als Pastoralreferent in der Pfarrei Heilige Familie Untertaunus eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2020 wird Pastoralreferentin Gabriela von MELLE innerhalb der Pfarrei St. Josef Frankfurt befristet bis zum 31. August 2025 auf die dynamische Stelle Konzeptionierung und Aufbau eines Ökumenischen Projektes Frankfurt Ost versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2020 wird Pastoralreferentin Anke JARZINA aus der Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau mit einem Beschäftigungsumfang von 60 % in die Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden versetzt.

Weitere Dienstinrichten

Mit Termin 1. Dezember 2020 hat der Bischof Herrn Diözesancaritasdirektor Jörg KLÄRNER kommissarisch als stimmberechtigtes Mitglied in die Dezentalkonferenz des Bischöflichen Ordinariates, in die Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates sowie in die Pastorkammer des Bischöflichen Ordinariates berufen.

